



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN GEM § 9 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO/C Sondergebiet gem. § 10 BauNVO / Campingplatz

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. FH=12,00m max. Firsthöhe über der Erschließungsstraße
z.B. TH=6,00m max. Traufhöhe über der Erschließungsstraße

NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) ZIFFER 4 BauGB

- Erschließungswege
- Besucherstellplätze
- Grünfläche mit Bepflanzung
- Minigolfplatz
- Ballspielplatz
- Spielplatz
- Wasserfläche / Badeteich mit Böschung und Randbereich

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche

BESTANDSDARSTELLUNGEN, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Vorhandene Wohn-/ Wirtschaftsgebäude
- Vorhandene Wohn-/ Wirtschaftsgebäude, nicht amtlich eingetragen
- vorh. Leitung unterirdisch, k = Kanalisation
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- Böschung

Textliche Festsetzungen gemäß § 9(1) BauGB

1. Der Planbereich wird insgesamt als Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO /Campingplatz festgesetzt. Das Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO dient zu Zwecken der Erholung der Errichtung von höchstens 350 Stellplätzen für das Camping und den im Plan festgesetzten Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung und Bewirtschaftung des Gebietes und für sportliche sowie sonstige Freizeitwecke.
- I. Zulässig ist die Errichtung von mobilen Unterkünften im Sinne der CWVO (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 10.11.1982 sowie sanitäre und notwendige technische Anlagen sowie sonstige Nebenanlagen als da sind z.B. Badesees, Ballspielplatz, Minigolfplatz, Grünanlagen, Stellplätze. Darüber hinaus sind ausnahmsweise nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen/Mobilheime zulässig, wenn diese jederzeit mit einem Tieflader transportiert werden können und maximal einen Anteil von 50 Plätzen ausmachen.
- II. Zulässig ist innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Fläche unter Einhaltung der im Plan festgestellten maximalen Trauf- und Firsthöhe:
 - die Errichtung von insgesamt 2 Wohnungen für Betriebsinhaber sowie Verwalter oder Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
 - Anlagen für die Platzverwaltung und zur Freizeitgestaltung
 - Anlagen für die Ver- und Entsorgung, Sanitäranlagen
 - die zur Deckung des täglichen Bedarfes des Gebietes (der Platzbewohner) dienende Schank- und Speisewirtschaft und eines entsprechenden Ladens

Hinweis:
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

gez.
Steingröver

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850).
2. Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
4. Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2003 (GV. NRW S. 43).
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV. NRW S. 254).
6. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV. NRW S. 254).

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

gez. Garmann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren ist gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen worden am 14.07.2004

gez. Steingröver
Bürgermeister

Entwurf mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 17.08.2004 bis 16.09.2004

Bürgermeister
i. V.
gez. Siedler
Stadtbaurat

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen am 16.12.2005

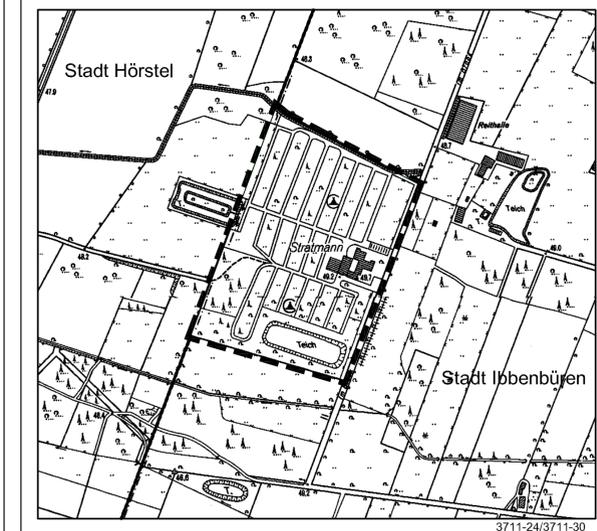
gez. Steingröver
Bürgermeister

gez. Ahmann
Schriftführer

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und Auslegung des Bebauungsplans einschließlich Begründung gemäß § 10 (3) BauGB bekanntgemacht am 24.01.2006

gez. Steingröver
Bürgermeister

STADT IBBENBÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 162 "Campingplatz Dörenthe"



MAßSTAB: 1:1000
Datum: 19.06.2004
Datei: C:\Programme\MMGE040\Bau3159bb\v1



RECHTSKRÄFTIG
Fachdienst Stadtplanung

gez. Thiele
Thiele

BEARB.: Dipl. Ing. H. Spallek Stadtplaner/in • Architektin • 49477 Ibbenbüren S 90588 A 16483